



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 2. April Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
27.3.2021	Landesverordnung zur Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung Ändert VO vom 30. Juli 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 15 - 6	298
31.3.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 15. Februar 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 41	299
1.4.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 28. November 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31	300

Landesverordnung zur Änderung der LAGuS- Aufgabenübertragungslandesverordnung*

Vom 27. März 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung vom 30. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 497), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 43) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In Nummer 32 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„33. für die Durchführung der Prüfung nach der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung als zuständige Stelle im Sinne des § 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung.

34. für den Vollzug des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung.“

Artikel 2

(1) In Artikel 1 tritt die Nummer 33 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. § 2 Absatz 2 Nummer 14 der Landesprüfungsamt-Zuständigkeitslandesverordnung vom 28. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 392) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 außer Kraft.

(2) In Artikel 1 tritt die Nummer 34 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 27. März 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Der Finanzminister
in Vertretung
Heiko Miraß**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
in Vertretung
Susanne Bowen**

**Der Minister für Wirtschaft
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Der Minister für Energie,
Landesentwicklung und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für
Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 30. Juli 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 15 - 6

Zweite Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 31. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 284) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. März 2021 (GVOBl. M-V S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 10 und Satz 11 werden aufgehoben.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

2. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 26. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gelten ab dem 8. April 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „10. März“ durch die Angabe „26. März“ und die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Regelung nach Absatz 11 bleibt unberührt.“

e) In Absatz 5 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

f) In Absatz 6 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

g) In Absatz 7 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

h) In Absatz 8 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

i) In Absatz 9 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

j) In Absatz 10 wird die Angabe „13. März“ durch die Angabe „8. April“ ersetzt.

k) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Abweichend von Absatz 1 bis 4 wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten am 8. April 2021 und am 9. April 2021 der Schulbetrieb in der Unterrichtsform durchgeführt, wie er am 26. März 2021 durchgeführt wurde.“

3. In § 7c Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zum Wechselunterricht“ eingefügt.

4. § 7d Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen sind spätestens zwei Tage vorher bekanntzugeben.“

6. In § 10 wird die Angabe „12. April 2021“ durch die Angabe „23. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a bis k tritt am 8. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 31. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 15. Februar 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 41

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 1. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Covid-19-G zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Zwölfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hausstandes“ ein Komma und die Wörter „dieser umfasst auch Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Umgang mit Schnell- und Selbsttests

(1) Für die in dieser Verordnung geregelten Testerfordernisse gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Ein Schnelltest ist ein durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest. Dieser wird zum Beispiel in, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten, Schnelltestzentren oder -teststellen vorgenommen. Der oder dem Getesteten ist ein Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name der Teststelle;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Testergebnis;
- e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(3) Sofern durch den Dienstherrn, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien) veranlasst oder ermöglicht wird, so hat der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Beschäftigten auf Wunsch einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name des testveranlassenden Dienstherrn, Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;

- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Bestätigung, dass der beziehungsweise die Getestete Beschäftigter oder Beschäftigte des Unternehmens ist;
- e) Testergebnis;
- f) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(4) Sofern durch außerschulische Bildungseinrichtungen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder Selbsttest veranlasst oder ermöglicht wird, so hat auf Wunsch die Bildungseinrichtung einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Name der testveranlassenden Bildungseinrichtung;
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Bestätigung, dass der oder die Getestete Teilnehmerin oder Teilnehmer ist;
- e) Testergebnis;
- f) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

(5) Soweit in dieser Verordnung Selbsttesterfordernisse geregelt sind und die testpflichtige Person nicht über einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses im Sinne der Absätze 2 bis 4 verfügt, so kann im Rahmen der Verfügbarkeit die testpflichtige Person, die eine hiervon abhängige Leistung in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchte, jeweils unter Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich den Selbsttest durchführen. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Vor jeder Testung mit einem Selbsttest sind die Kontaktdaten der zu testenden Person zu erfassen. Diese Bestätigung über ein negatives Testergebnis berechtigt lediglich zur Wahrnehmung der Leistung und hat darüber hinaus keine Gültigkeit. Es hat durch den Testveranlassenden oder mittels einer IT-gestützten Anwendung eine Dokumentation der durchgeführten Testung zu erfolgen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ort und Name des testveranlassenden Unternehmens, Betriebs oder der Einrichtung und der beauftragten Person;

* Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs; in § 2 Absatz 8 Satz 2,
in § 2 Absatz 25 Satz 2,
- c) Name und Anschrift des Getesteten; in § 2 Absatz 29 Satz 3,
in § 4 Satz 4 und
in § 8 Absatz 5 Satz 3
- d) Testergebnis;
- e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

Anl. T

(6) Für die nach dieser Vorschrift schriftlich ausgestellten Bescheinigungen nach Absatz 2 beziehungsweise die Bestätigungen nach den Absätzen 3 bis 5 ist das aus der **Anlage T** ersichtliche Formular zu verwenden. Die Durchführung der Testungen sind durch die Ausstellenden zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen oder Dateien mindestens vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Bescheinigungen beziehungsweise Bestätigungen sind so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Bescheinigungen beziehungsweise Bestätigungen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die die Bescheinigungen beziehungsweise Bestätigungen ausfüllen, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Daten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten zum Zwecke der Eintragung in die Bescheinigung beziehungsweise Bestätigung verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

(7) Die Testerfordernisse nach dieser Verordnung werden erfüllt, wenn bei dem betreffenden Angebot oder der Einrichtung ein den Anforderungen dieser Vorschrift genügender Nachweis über ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Das Testergebnis ist tagesaktuell, wenn die zugrunde liegende Abstrichentnahme nicht länger als maximal 24 Stunden zurückliegt.

(8) Es wird auf die Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 1 Absatz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.“

- 3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gartenbaucenter“ ein Komma und das Wort „Baumärkte“ eingefügt.
- 4. In § 2 Absatz 1 Satz 4,
in § 2 Absatz 3 Satz 2,

werden nach dem Wort „Selbsttest-Ergebnis“ die Wörter „gemäß § 1a dieser Verordnung“ eingefügt und das Semikolon und die Wörter „tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen“ gestrichen.

- 5. In § 8 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Hausstandes“ ein Komma und die Wörter „dieser umfasst auch Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,“ eingefügt.
- 6. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 9 Sätze 1 und 3“ ein Komma und die Angabe „ § 13 Absätze 2 und 6“ eingefügt.
- 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, unter Umständen auch räumlich begrenzt,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Feststellung, dass“ die Angabe „im Sinne des Absatz 1“ eingefügt und nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die zuständigen Behörden können diese Feststellung unter Gesamtbewertung der Infektionslage auf Teile eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beschränken. Die Allgemeinverfügungen haben die eintretenden Rechtsfolgen unter Bezugnahme auf diesen Absatz zu benennen.“
 - c) In Absatz 3 werden die Angaben „ab dem 8. März 2021“ und „ab dem 22. März 2021“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Allgemeinverfügungen haben die eintretenden Rechtsfolgen unter Bezugnahme auf diesen Absatz zu benennen.“
- 8. Im Anlagenverzeichnis wird hinter Nummer 43 eine folgende Zeile angefügt:

T	1a	• Umgang mit Schnell- und Selbsttests
---	----	---------------------------------------

- 9. In Anlage 21 wird Ziffer 7 gestrichen.
- 10. In Anlage 37 Abschnitt I wird Ziffer 6 gestrichen.
- 11. Nach Anlage 43 wird folgende Anlage T angefügt:

„Anlage T zu § 1a

Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Testzertifikat/Dokumentation

über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-Selbsttests

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist Beschäftigte*r Kunde*in / Besucher*in Teilnehmer*in

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen) um _____ (Uhrzeit des Testergebnisses einfügen)

einen SARS-CoV-2- PoC-Antigen-Test Selbsttest

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „_____“
(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war: positiv negativ

Im Falle der Testung eines Kunden oder einer Besucher*in ist dieses Testzertifikat nicht erneut verwendbar; im Übrigen nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt nach der Testentnahme. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.

Eine positiv getestete Person hat eine PCR-Testung zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der PCR-Testung

zu begeben. Es wird auf die Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 1 Absatz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

.....

Unterschrift der Begleitperson

.....

Unterschrift getestete Person¹

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.“

¹ Datenschutz: Ich bestätige mit meiner Unterschrift mein Einverständnis zur Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test. Die personenbezogenen Daten werden durch meinen Arbeitgeber sowie die zuständigen Gesundheitsämter verarbeitet. Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail, Telefon, SMS oder postalisch einverstanden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. April 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel